

Gemeinsame Bekanntmachungen



Soziale Dienste

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Kommunaler Sozialer Dienst Ortenaukreis, Außenstelle Wolfach 07834 988-3120 Telefonseelsorge 0800-1110222 Sozialamt der Stadt Haslach, Rathaus 706-140 Seniorenbüro im Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8 Sprechzeiten: Do. von 14.30 – 16.30 Uhr Oder nach Vereinbarung 976978 Kommunale Jugendarbeit/ Allgemeine Jugendberatung 8040 Kath. Pfarramt Haslach, Goethestraße 6 9135-0 Ev. Pfarramt Haslach, Mühlenstraße 6 979590 Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V., Hauptstraße 46, Fischerbach. Bürgerkontaktbüro: Di. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr Telefon 9740988 Mobil 0157-88444840 Bürgerhilfe Steinach-Welschensteinach 0170/5407629 Sprechzeiten: Di. 14 bis 16 Uhr, Do. 10 bis 12 Uhr Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle für Pflege und Versorgung im Kinzigtal (IAV) Pflegestützpunkt Ortenau und Demenzagentur Kinzigtal Caritashaus, Sandhaasstraße 4 99955-220 Tagespflege, Bürgerhaus 8079 Sozialstation Haslach e.V. Sandhaasstraße 6, (Villa) - Häuslicher Pflegedienst für alte, kranke und Hilfsbedürftige Menschen - Pflegedienstleitung - Essen auf Rädern (Sozialstation) 978-480 Familienpflege/Dorfhilfe 07832/9741792 0162/9242354 Caritas, Caritashaus, Sandhaasstraße 4 - Caritas Sozialdienst 99955-200 - Besuchs- und Hospizdienst 99955-220 - Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche 99955-300 - Betreuungsgruppen Haslach 99955-100 - Teilhabeberatung Kinzigtal 99955-235 Sozialdienst kath. Frauen Offenburg e.V. Caritashaus Sandhaasstraße 4 - Schwangerschaftsberatung 99955-225 Pflegeheim: Alfred-Behr-Haus Mühlenbacher Straße 11 99955-400 Pflegeheim: Schwarzwaldwohnstift, Ahornstraße 18 975950 Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt, Lindenstraße 3, Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr 4522 | <ul style="list-style-type: none"> Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Mühlenbacher Straße 16 797-0 Club 82 - Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V. 9956-0 - Assistenzdienste, Hilfen für Familien 9956-26 - Inklusion Kita und Schule 9956-24 - Kurse und Sport 9956-21 - Veranstaltungen und Ausflüge 9956-28 - Reisen und Urlaub 9956-20 KAB – Rat und Hilfe 0800-728844533 ASB Seniorenhaus Kapellenblick, Biberach 07835 5403-0 DRK Pflegedienst 07831 9355-14 DRK Hausnotrufdienst, Migrationsberatung für Zugewanderte 07831 9355-17 Diakonisches Werk, Hausach Eichenstraße 24 07831 9669-0 Kindertagespflege Kinzigtal Hausach, Eichenstraße 24, 07831 9669-12 Weisser Ring (Gemeinnütziger Verein) Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten 0781 9666733 Frauenhaus Offenburg 0781 34311 Betriebshelferdienst Südbaden, St. Ulrich 07602 910126 Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und Glücksspielsucht in der Fachstelle Sucht im Katholischen Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voranmeldung. Donnerstag 16-17 Uhr Kontakt 0781/9193480 Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V. 0761/36122 Reha Kinzigtal - Ambulant betreutes Wohnen Herrenberg 1, Fischerbach 0781/924571-43 - Berufliche Rehabilitation, Beschäftigung und Zuverdienstmöglichkeiten Hausach und Fischerbach 07831/93389-26 Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien, Prinz-Eugen-Straße 4, Offenburg 0781/127865100 Beratung für Mobbing am Arbeitsplatz KAB, DGB, Kirchlicher Dienst 0761/29280099 Integrationsmanager des Landratsamtes Ortenaukreis Aljosha Erk, Sprechstunden im Haslacher Rathaus: jeden Montag von 14 – 16 Uhr 0152/39523154 |
|--|---|

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlene Straße 9, 77656 Offenburg,
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69,
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme:

08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: 08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Andrea Haberstroh
Telefon: 0 78 32 / 97 60 99-16
Telefax: 0 78 32 / 97 60 99-19
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

Öffentliche Bekanntmachung

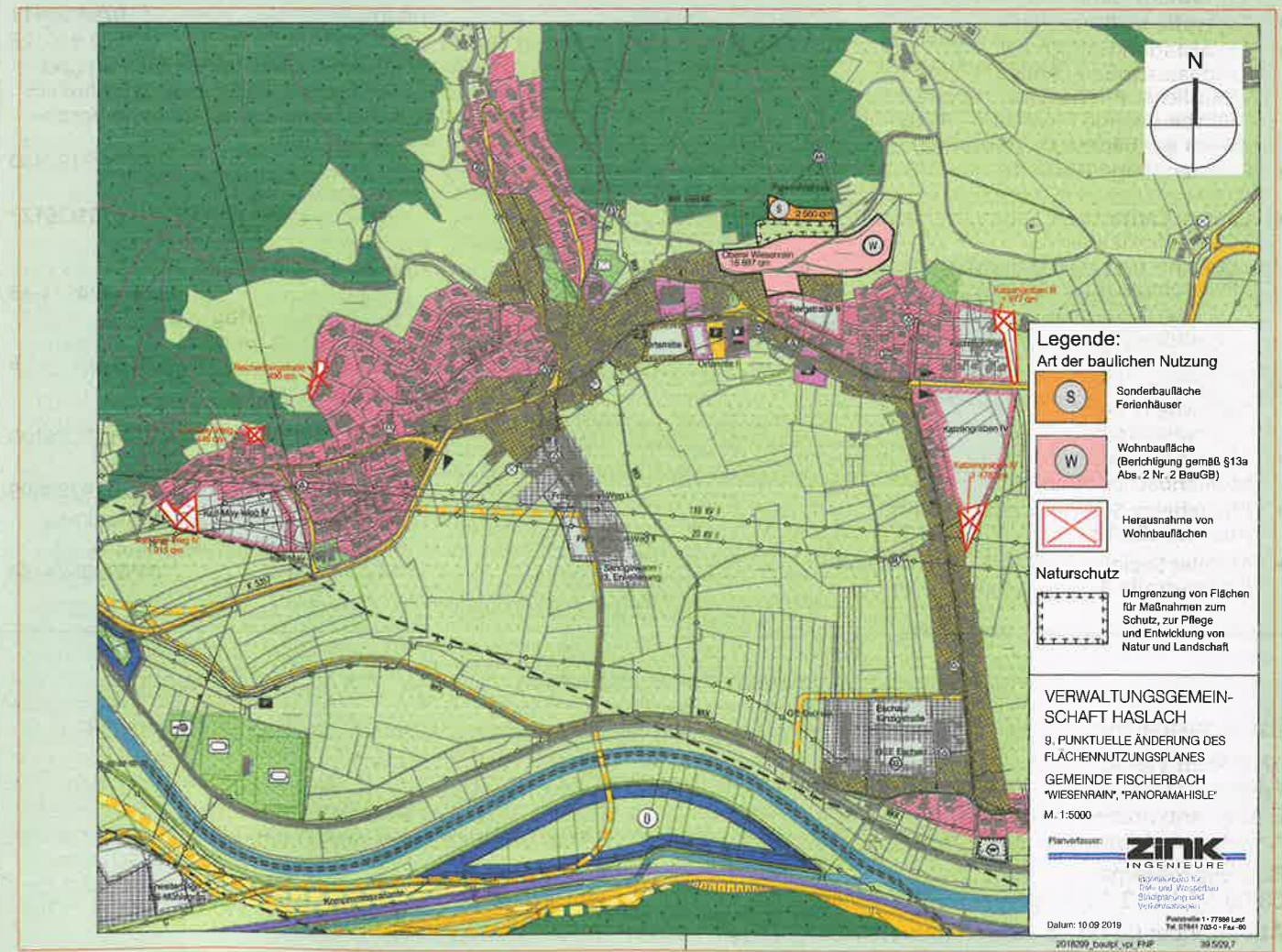
Punktuelle Änderungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland für die Bereiche "Panoramahisle" (Sonderbaufläche Ferienhäuser) und "Oberer Wiesenrain" (Übernahme der Wohnbaufläche sowie der CEF-Fläche in den Flächennutzungsplan sowie Herausnahme von bereits im FNP enthaltenen Wohnbauflächen als Kompensation), Gemarkung Fischerbach 1. Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Panoramahisle" Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat in öffentlicher Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, einen Bebauungsplan "Panoramahisle" aufzustellen. Ziel der Planung ist die Schaffung von vier Ferienhäusern, um das Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten für Touristen zu erweitern, um so den landschaftsgebundenen Tourismus weiter zu stärken. Die Gäste werden nur Zutritt zu den "Baumhäusern" haben, nicht jedoch zum eigentlichen Grundstück. Für das Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das bedeutet, dass der Be-

bauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland ist der Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Baugrundstücke werden gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, ausgewiesen. Der Bebauungsplan weicht demnach von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Die Bebauungsaufstellung bedarf daher der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§ 10 Abs. 2 BauGB). In einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes muss daher ein punktueller Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführt werden.

Lage und Größe des Planungsgebietes

Das Plangebiet (Flst. Nr. 25 / Teil) umfasst eine Nordmannstannenfläche, durch deren oberen Bereich ein Wanderweg ("Panoramaweg") führt. Das Plangebiet liegt in einem vornehmlich Richtung Süden hin einfallenden, derzeit hauptsächlich als Weihnachtsbaumkultur genutzten Hanggeländes. Die Geländehöhe liegt etwa zwischen

290 m+NN im Südosten und 310 m+NN im Nordwesten. Südlich des Plangebietes liegt ein etwa 25 bis 30 Meter breiter Offenlandstreifen. Der unterhalb liegende Wiesenhang wird als Wohngebiet "Oberer Wiesenrain" entwickelt und in den kommenden Jahren bebaut. Die Grundstücke im Plangebiet sind in privatem Eigentum. Die Freifläche zwischen dem Bebauungsplan "Oberer Wiesenrain" und dem Bebauungsplan "Panoramahisle" wird als CEF-Fläche in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes übernommen. Zwischen den geplanten Ferienhäusern und dem Wohngebiet werden Ersatzlebensräume für Schlingentiere geschaffen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Das Plangebiet des Bebauungsplans "Panoramahisle" wird über den Wirtschaftsweg an die Straße "Vordertal" angeschlossen. Im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges werden auch die Stellplätze geschaffen. Aus diesem Grund wurden die Zufahrt sowie die Stellplätze in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen (vgl. Seite 5 der Begründung zum Bebauungsplan). Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Gesamtfläche beträgt rd. 2.600 qm.



Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht (Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Dr. Winski, 79331 Teningen; Fassung vom 10.10.2018) ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggfs. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierte Bestandteile der Umweltprüfung sind, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Ausserdem werden im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen mit einbezogen. Für das Plangebiet "Panoramahisle" wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Umweltbericht ausgearbeitet. Dieser wurde für das FNP-Änderungsverfahren für die Abwägung der im Verfahren zu prüfenden umweltrechtlichen Belange herangezogen. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht durchgeführt, sondern im Umweltbericht zur verbindlichen Bebauungsplanung abgehandelt. Für diese Flächennutzungsplanänderung wird der Umweltbericht als separater Beitrag beigelegt. Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nahezu zeitgleich erfolgt ist, ist gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Belange parallel geprüft werden können.

Zusammenfassung Umweltbericht zur verbindlichen Bebauungsplanung: Schutzgut "Mensch"

Das Gebiet hat generell aufgrund der Ausstattung und geringen Strukturvielfalt keine besondere Bedeutung für die Naherholung. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut "Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt"

Durchgewachsene Nordmannstannenkultur. In den meisten Bereichen wächst unter dem dichten Tannenbestand allenfalls wenig Efeu, an den Rändern Brombeeren. An lichten Stellen sind u.a. Traubeneiche, Esskastanie, Hasel, auch Bergahorn und Weißtanne aufgekommen. Im Zuge der Planung werden die Nordmannstannen gefällt. Einzelne vorhandene Eichen, Kastanien, Haseln und Weißtannen sind zu

erhalten und in die Gehölzgruppen zu integrieren. Die unbebauten Bereiche sind zu einem arten- und strukturreichen Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen zu entwickeln. Dadurch kann eine naturschutzrechtliche Aufwertung erreicht werden. Betroffen sind zudem aus artenschutzrechtlicher Sicht Schlingnattern und Zauneidechsen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) können bei Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgut "Boden"

Der vorhandene Bodentyp im Gebiet ist von geringer Wertigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen. Durch die Bebauung des Planungsgebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Insgesamt ist der Eingriff in den Boden mit 200 m² gering. Maßnahmen: Versiegelung auf das notwendige Minimum beschränken, Stellplätze und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen befestigen, technische Regelwerke zu berücksichtigen, Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften, Schutzgutübergreifender Ausgleich.

Schutzgut "Wasser"

Die Fläche liegt in hängiger Lage in der hydrologischen Einheit: Paläozoikum, Kristallin. Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Allerdings ist die vorgesehene Versiegelung mit 200 qm gering. Maßnahmen: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Belagsflächen wo möglich wasser-durchlässig anlegen.

Schutzgut "Klima/Luft"

Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind aufgrund der Größe, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten. Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt, allerdings ist die vorgesehene Versiegelung mit 200 qm gering. Dadurch wird sich die Verdunstungsrate nicht verändern. Maßnahmen: Anlage der unbebauten Bereiche gemäß Festsetzungsvorschläge, Belagsflächen wo möglich wasser-durchlässig anlegen.

Schutzgut "Landschaftsbild"

Insbesondere durch die Bebauung des Planungsgebiets "Oberer Wiesenrain" entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild. Die geplanten Baumhäuser stellen einen punktuellen Eingriff dar, der sich in das neue Gesamtbild einfügen wird. Maßnahmen: Ein- und Durchgrünung des Gebiets, Anlage der unbebauten Bereiche gemäß Festsetzungsvorschlägen, Entwicklung eines arten-

und strukturreichen Komplexes aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen, Baumhäuser mit Naturmaterialien gestalten.

Schutzgut "Kultur und sonstige Sachgüter"

Voraussichtlich nicht betroffen. Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter reichen zur vollständigen Kompensation aus.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Biotope und FFH-Mähweiden sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Durchführung aller Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen verbleiben und der Eingriff als ausgeglichen bezeichnet werden kann. Die Flächennutzungsplanänderung ist auch auf Bebauungsplanebene umsetzbar.

2. Übernahme der Wohnbaufläche "Oberer Wiesenrain" in den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes

Am 23.04.2018 wurde vom Fischerbacher Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Oberer Wiesenrain" im beschleunigten Verfahren gefasst. Der Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 7 BauGB hat eine Größe von etwa 1,94 ha (19.401 qm). Insgesamt werden 24 Bauplätze erschlossen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Oberer Wiesenrain" sind deshalb die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach-Umland zu beachten. Im rechtswirksamen FNP ist der Planbereich als landwirtschaftliche Fläche bzw. Wohnbaufläche dargestellt. Die Baugrundstücke werden gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan weicht demnach teilweise von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Eine Genehmigung des Bebauungsplans durch das Landratsamt Ortenaukreis ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauGB dennoch nicht erforderlich. Im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet "Panoramahisle" erfolgt auch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Wohnbaufläche "Oberer Wiesenrain".

Der Flächennutzungsplan wird somit im Hinblick auf die Ausweisung der Wohnbaufläche "Oberer Wiesenrain" im Rahmen der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Lageplan s.o.

3. Herausnahme bereits im Flächennutzungsplan enthaltener Flächen, als Kompensation für die Baugebietsausweisung "Oberer Wiesenrain"

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein ist die Gemeinde Fischerbach dem Mittelbereich (Haslach im Kinzigtal / Hausach / Wolfach) zugeordnet und als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt (Ziel der Raumordnung). Im Rahmen der Eigenentwicklung ist es allen Gemeinden möglich, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Für nicht im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen wird hierbei als Grundsatz der Raumordnung für Gemeinden mit Eigenentwicklung im Regionalplan Südlicher Oberrhein ein Zuwachsfaktor von 0,25% pro Jahr angegeben. Darüber hinaus liegt Fischerbach auf der im Landesentwicklungsplan festgelegten Entwicklungsachse Offenburg - Gengenbach - Biberach - Haslach im Kinzigtal / Hausach / Wolfach - Hornberg (Villingen-Schwenningen). Die Gemeinde Fischerbach ist entsprechend dem Landesentwicklungsplan dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Für den Planbereich des Bebauungsplanes "Oberer Wiesenrain" bestehen im rechtswirksamen Regionalplan keine Festlegungen. Die Gemeinde Fischerbach weist Ende des Jahres 2017 eine Bevölkerung von etwa 1.800 Einwohnern auf. Auszugehen ist von einer Aufsiedelung des Plangebiets in den nächsten fünf Jahren. Anhand der Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein ermittelt sich für diesen Zeitraum ein Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha. Unter Abzug der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen liegt die Größe der Wohnbaufläche demnach etwa 1,0 ha über dem gemäß Regionalplan ermittelten Flächenbedarf. Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend den Zielen der Raumordnung sicherzustellen, werden verschiedene Bauflächen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan herausgenommen. Hierbei handelt es sich um folgende Flächen:

Katzengraben III	1.915 qm
Nicht mehr entwickelbare Fläche Katzengraben IV	1.478 qm
Durch eine 20kV-Leitung beeinträchtigte Teilfläche Karl-May-Weg IV	1.977 qm
Nicht mehr entwickelbare Fläche Karl-May-Weg	445 qm
Unbebautes Grundstück im Außenbereich	

Reichenbergstraße 490 qm

Nicht bebaubare Fläche

Die vorgenannten Flächen werden nach der wirksamen Änderung des Flächennutzungsplans wieder als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Lageplan s.o.

4. Übernahme der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan

Die Freifläche zwischen dem Bebauungsplan "Oberer Wiesenrain" und dem Bebauungsplan "Panoramahisle" wird als CEF-Fläche in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes übernommen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Zwischen den geplanten Ferienhäusern und dem Wohngebiet werden Ersatzlebensräume für Schlingnattern geschaffen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Lageplan s.o. Zur Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach hat am 10.09.2019 in öffentlicher Sitzung die Entwürfe zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach (9. Änderung), gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung (Offenlage) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Planunterlagen können in der Zeit vom **20.01. bis einschließlich 28.02.2020** (Auslegungsfrist) im Stadtbauamt Haslach (Am Marktplatz 1, 1. OG) während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen bei der Stadtverwaltung 77716 Haslach im Kinzigtal, Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Haslach, den 10.01.2020
für die Verwaltungsgemeinschaft Haslach: Stadt Haslach
gez. Philipp SaarBürgermeister

Startschuss für die Förderung von Kleinprojekten im Mittleren Schwarzwald

Auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 hat der Vorstand des Vereins Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald e.V. die Weichen für ein neues Förderprogramm in der Region gestellt. Mit Geldern von Bund, Land und der Region stehen in den kommenden zwei Jahren weitere Fördermittel in Höhe von 200.000 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Nachdem zum Jahresende 2019 die LEADER-Fördermittel weitgehend in Projekten gebunden sind, gibt es für 2020 und 2021 ein neues Förderinstrument, das die Förderung von Kleinprojekten im Mittleren Schwarzwald ermöglicht. Bund und Land stellen durch die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) im sogenannten Regionalbudget jährlich (zunächst befristet bis 31.12.2021) bis zu 180.000 Euro Fördermittel zur Verfügung. Aus der Region kommen, dank der Unterstützung durch die Kommunen und die Landkreise Ortenaukreis und Rottweil weitere 20.000 Euro Eigenmittel, so dass 200.000 Euro Fördermittel pro Jahr für weitere Projekte im Mittleren Schwarzwald eingesetzt werden können.

Projekträger können Vereine, Privatpersonen, Kleinstunternehmen und Kommunen im Gebiet der LEADER-Kulisse Mittlerer Schwarzwald sein. Gefördert werden Kleinprojekte mit max. 20.000 Euro Nettokosten. Die Bagatellgrenze liegt bei 3.750 Euro Nettokosten, die Mindestfördersumme beträgt 3.000 Euro bei einem Fördersatz von 80%.

Es werden Ideen in den Bereichen Dorfentwicklung, Infrastruktur und Grundversorgung unterstützt. Die Vorhaben müssen den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzeptes der Region Mittlerer Schwarzwald entsprechen. Die Auswahl erfolgt auf Basis von Auswahlkriterien, die eigens für das Regionalbudget entwickelt wurden. Die Projekte unterliegen dem Jährlichkeitsprinzip, d.h. sie müssen innerhalb eines Jahres umgesetzt, abgerechnet und ausbezahlt werden. Der erste Projektauftrag startet am 16. Dezember 2019. Bis zum 17. Februar 2020 können Projektideen in der Ge-